

Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 23^{ten} August.

(Schluß der Verordnung Nro. 5.)

Der Schul-Rath wird daher in Zukunft keinen Candidaten zur Prüfung lassen, welcher nicht ein Zeugniß seines Bezirkspflegers über diese vorläufige Untersuchung vorlegen kann.

§. 11.

Eben so werden die Schulpfleger die jungen Leute, welche in das zu errichtende Schullehrer-Seminarium aufgenommen zu werden wünschen, vorher prüfen, ob sie die nöthigen Vorkenntnisse haben. Doch entscheidet ihr Urtheil noch nicht über die Aufnahme selbst, sondern soll vorzüglich dazu dienen, diejenigen, welche die nöthigen Forderungen nicht erfüllen, von dem vergeblichen Versuche abzuhalten.

§. 12.

Bei Erledigung einer Lehrstelle ist die erste Pflicht des Schulpflegers, dem Schul-Rath von diesem Ereigniß Kenntniß zu geben.

In Verbindung mit dem Vorstande verfügt er hierauf über die einstweilige Vernehmung der erledigten Stelle, damit der Unterricht nur so kurze Zeit als immer möglich unterbrochen bleibe.

Sobald der Schulvorstand sich über seine Vorschläge zu der Wiederbesetzung der Stelle entschieden hat, bringt der Schulpfleger dieselben zur Kenntniß des Schul-Rathes, und fügt die nöthigen Bemerkungen über die Fähigkeiten der vorgeschlagenen Candidaten, ihre Vorzüge in dem einen oder andern Lehrfache, ihren bisherigen Lebenslauf, ihre Familienverhältnisse, und welche Rücksichten sonst noch in wesentlichen Betracht kommen mögen, hinzu.

Endlich hat er, nach der Ernennung des neuen Lehrers, denselben in das ihm aufgetragene Amt einzusetzen.

§. 13.

Der Schulpfleger wird außer seinem, durch die laufenden Angelegenheiten veranlaßten, Schriftwechsel mit dem Schul-Rath, demselben jährlich einen Hauptbericht über alle Schulen seines Bezirkes erstatten, und es sich besonders angelegen seyn lassen, daß derselbe dadurch eine klare Uebersicht des Zustandes einer jeden Schule, sowohl von der guten als von der mangelhaften Seite, mit den geeigneten Vorschlägen zu möglichen Verbesserungen, erhalte.

Die Hauptpunkte, welche dieser Bericht umfassen muß, sind folgende:

a) Das Objectiv des Unterrichts selbst; wobey er die, in den ihm mitgetheilten allgemeinen Ansichten über die Einrichtung des öffentlichen Unterrichts in diesem Lande, enthaltenen Grundzüge besonders vor Augen halten, und, was der Lehrer in Beziehung auf diese in jedem Theile leistet, darstellen wird.

b) Das Subjectiv des Unterrichts, d. h. die Unterrichtsweise des Lehrers, und das wechselseitige Verhältniß zwischen ihm und den Kindern.

c) Der Stundenplan.

d) Das Verzeichniß der Schul-Bücher, die gebraucht werden, und der übrigen Hülfsmittel.

e) Die Beschaffenheit und der Zustand des Schulgebäudes und des Schulzimmers.

f) Ob Garten und Spielplatz vorhanden und wie dieselben beschaffen sind?

g) Wie es um den Schulbesuch steht?

- h) Nahmentliche Angabe der vorzüglich ausgezeichneten Schüler, besonders derjenigen, die vielleicht dereinst zum Lehrfache gebraucht werden können, und der jungen Leute, die sich diesem Fache bestimmt widmen.
- i) Angabe der ausgezeichneten Orts-, Schul-, Vorstände, der Schulfreunde u. s. w.
- k) Einige Angaben über den Standpunkt des Publikums eines Orts in Beziehung auf die Schule und die Erziehung überhaupt.

§. 14.

Um das Anhäufen dieser Berichte in ein und derselben Zeit des Jahres zu verhüten, wird hiermit die regelmäßige Folge angeordnet, in welcher dieselben aus den verschiedenen Bezirken zu erstatten sind, und an die sich demnach die Schul-Pfleger pünktlich zu halten haben.

Es werden nämlich die Berichte erwartet:

Aus den Cantons Düsseldorf und Ratingen im Januar.

— — — Mülheim an der Ruhr und Velbert im Februar.

— — — Mettmann und Richrath im März.

— — — Opladen und Mülheim am Rhein im April.

— — — Solingen und Wermelskirchen im May.

— — — Elberfeld und Barmen im Juny.

— — — Lennep und Ronsdorf im July.

— — — Wipperfurth und Lindlar im August.

— — — Gummersbach und Homburg im September.

— — — Eitorf und Waldbroel im October.

— — — Bensberg und Siegburg im November.

— — — Hennef und Königswinter im December.

§. 15.

Es bleibt dem Schulpfeger unbenommen, aus den Berichten der Schulvorstände oder den Eingaben der Lehrer, ein oder das andere Stück, welches er für besonders wichtig und bezeichnend hält, seinen Hauptberichten beyzulegen.

§. 16.

Er wird die ihm zugegangenen Verhandlungen sorgfältig aufbewahren, und darüber ein Verzeichniß führen, damit nöthigenfalls ein jedes Actenstück aufgefunden werden könne.

Düsseldorf den $\frac{3}{15}$ Julius 1814.

Der General-Gouverneur, Justus Bruner.

6. Dienstvorschrift für die Schulvorstände.

1.) Die Versammlung des Schulvorstandes wird der Regel nach in derselben Schule statt haben, für welche sie gehalten wird. Die Versammlungen für noch zu errichtende Schulen werden in der Wohnung des Pfarrers gehalten.

2.) Die Tage der Versammlung sind so zu bestimmen, daß der Pfarrer allen Berathschlagungen beywohnen kann. Wo mehrere Schulen in einer Pfarre sind, wird für die Schule in dem Pfarrort zuerst, demnach für die nächste und sofort bis zur entferntesten für alle nacheinander in den ersten vierzehn Tagen des Monats Versammlung gehalten. Bey der Einführung des Schulvorstandes muß der Tag der Versammlung für jede Schule fest bestimmt werden.

3.) Befinden sich in einer Pfarre mehr als drey Schulen, entfernt von dem Wohnorte des Pfarrers; so ist der Pfarrer nicht verpflichtet, in mehr als zwey entfernten Schulen die Versammlung zu halten. Er kann die Vorsteher der übrigen entfernten Schulen zu sich berufen und in eigener Wohnung Berathung mit ihnen pflegen; er muß aber jedes Mal hierin abwechseln. Auch ist es statt dessen in dem vorausgesetzten Falle dem Pfarrer gestattet, die Versammlung des Vorstandes an unbestimmten Tagen, jedoch in den ersten zwei Wochen des Mos

nats, unvermuthet in der Schule abzuhalten; in welchem Falle der Pfarrer zugleich seiner besondern Pflicht, monatlich alle Schulen seines Pfarrsprengels, auch die entlegenen, zu besuchen, hierdurch Genüge thun kann.

4.) Treten Fälle ein, welche eine außergewöhnliche Versammlung nöthig machen; so kann der Pfarrer diese in seiner Wohnung halten.

5.) Diejenigen Schulvorsteher, welche außer den Versammlungstagen die Schule einzeln besuchen, werden sich hierdurch ein höheres Verdienst um die gute Sache erwerben. Vorzüglich bei jenen Schulen, welche dem Pfarrer sehr abgelegen sind, und in jenen Pfarrgemeinen, wo sich viele Schulen befinden, werden diese Schulbesuche von unverkennbarem Nutzen seyn und daher dringend empfohlen.

6.) Jeder Schulvorstand hat sich in den gewöhnlichen und besondern Versammlungen nur mit dem zu beschäftigen, was dem Aufkommen der ihm eigens anvertrauten Schule förderlich oder hinderlich ist.

7.) Er forsche bey jeder gewöhnlichen Versammlung, ob die Verordnungen des Schul-Rathes und die Vorschriften des Schulpflegers gehörig befolgt worden; ob irgend eine gegründete Klage gegen den Lehrer sich erhebe; ob der Lehrer selbst Klagen oder Erinnerungen vorzubringen habe. — Wo die Versammlung in der Schule statt findet, lasse der Vorstand durch den Lehrer eine Uebung mit den verschiedenen Classen vornehmen, um die Fortschritte der Kinder zu bemessen; er lasse sich die Arbeiten derselben vorzeigen, um den Geist, welcher aus diesen spricht, zu beurtheilen; er lasse sich die fleißigen, folgsamen und in guten Sitten vorleuchtenden Schüler nennen, um den Wettseifer aller zu beleben und die Zurückgebliebenen durch seinen Zuspruch zu ermuntern.

8.) Es hängt vom Schulvorstande ab, nach Beschaffenheit des abzuhandelnden Gegenstandes den Lehrer von der Berathung auszuschließen, oder Theil an derselben nehmen zu lassen. Bey der Entscheidung kann der Lehrer aber nicht mit stimmen.

9.) Der Schulvorstand sey eine Stütze des Lehrers; nehme ihn gegen ungesrechte Anfälle in Schutz; richte ihn auf, wenn er sich verkannt, wenn er seine guten Absichten und Anstrengungen vereitelt sieht; gebe durch seine Gegenwart den Handlungen des Lehrers, wo es nöthig ist, Feyerlichkeit; und suche ihm bey der Gemeine Achtung zu verschaffen, vorzüglich dadurch, daß er selbst ihm Achtung beweiset. (Die Forts. folgt.)

7. Bekanntmachung.

Der Eigenthümer des im hiesigen Lande gelegenen Gutes Alsbach hat nunmehr die Erlaubniß zu dessen Verspielung durch die 85te Ziehung der Hanauer Lotterie, nachgesucht und angezeigt, daß ihm früherhin das hiesige Lotterie-Verbot, ein Gut auf eine auswärtige Lotterie auszuspielen zu dürfen, unbekannt gewesen sey; auch hat er nachgewiesen, daß durch die vielen Kosten, welche er dieser Auspielung wegen bereits seit dem Jahre 1811 verwenden mußten, und dadurch, daß er einen großen Theil Lose nicht absetzen können, sein Vortheil, obgleich das mit Einschluß aller Gebäude nur zu 24625 Rthlr. wahren Werthes abgeschätzte Gut, zu 40,000 Rthlr. ausgespielt werden soll, sehr verringert werde; es ist mir zugleich die Versicherung gegeben, daß er aus edlem Patriotismus einen ansehnlichen Theil von den Einlaggeldern zur Unterstützung der unglücklichen Hanauer Abgebrannten bestimmt habe. Auch hat er sich jetzt erboten, wenn die Auspielung des Gutes zu Stande kommt, 14 Tage vor der Ziehung, zum Besten des hiesigen Krankenhauses, die Summe von dreitausend Franken bey der hiesigen Haupt-Kasse baar zu erlegen.

Unter diesen Umständen wird daher nunmehr das Verbot vom 26. v. M. zurückgenommen, und dem Eigenthümer des Gutes Alsbach die nachgesuchte Erlaubniß gestattet.

Gegenwärtiges soll dem nächsten Gouvernements-Blatte eingerückt, und dem

Eigenthümer des Gutes freygestellt werden, diesem alle mögliche Publicität zu geben.
Düsseldorf den 13. August 1814.

Der General-Gouverneur,
Justus Gruner.

8. **B e r o r d n u n g.**

Alle streitigen Gegenstände, welche nach der Verwaltungsordnung vom 18. December 1808 Tit. 3. vor den damaligen Präfecturrath, und späterhin nach der Vorschrift des Decrets über die Organisation des Staatsrathes, Art. 9. vor die aus dem Tribunal erster Instanz gebildete Verwaltungs-Deputation, und in der Appellations-Instanz vor den Staatsrath gehört haben, gehören fortan aus allen Kreisen vor die hiesige Verwaltungs-Deputation, unter dem Vorsitze des Herrn Landes-Directors; und die Appellation von ihren Erkenntnissen geht an das General-Gouvernement.

Hiernach haben sich die Partheyen, Advokaten und Anwälte zu achten.

Düsseldorf den 13. August 1814.

Der General-Gouverneur,
Justus Gruner.

9. **B e r o r d n u n g.**

Um den nöthigen steten Fortgang des öffentlichen Unterrichts so viel möglich sicher zu stellen, und zugleich um das General-Gouvernement nicht mit Geschäften zu überhäufen, von welchen Dasselbe aus seinem Standpunkte keine nähere Kenntniß nehmen und deshalb gewöhnlich dabei nur in Beziehung auf die Form eintreten kann, ist die Ernennung zu den Elementar-Schullehrer-Stellen für die Zukunft dem Schul-Rathe übertragen worden.

Die Bestimmung in dem §. 3. der Verordnung von dem 6. May d. J., wodurch die Ernennung zu allen öffentlichen Lehrämtern ohne Unterschied der oberen Verwaltungs-Stelle vorbehalten worden ist, wird also in so fern hierdurch aufgehoben, und solches hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht.

Düsseldorf den 18. August 1814.

Der General-Gouverneur,
Justus Gruner.

10. **B e k a n n t m a c h u n g.**

Bei dem Abmarsche der in Benrath stationirten Brotkolonne nach Cassel sind am 7. L. M. die hierunter signalisirten sieben Trainsoldaten desertirt. Diese Signalements sind den Polizensoldaten auf der Stelle mitgetheilt worden.

Alle übrigen Civil- und Militair-Behörden werden geziemend ersucht, zur Wiederaufgreifung derselben mitzuwirken.

Düsseldorf den 20. August 1814.

Der Gouvernements-Polizey-Director, Schnabel.

Signalements.

1.) Heinrich Kirch von Heikenrath, Kreis Mülheim, ledig katholisch, 29 Jahr alt, 5 Fuß, 5 Zoll groß, dienstpflichtig.

2.) Adolph Steinbach aus Lindlar, Kreis Wipperfürth, 31 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, katholisch.

3.) Johann Becker aus Mildsiefen, Kreis Wipperfürth, 30 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, reformirt.

4.) Paul Dreenen aus Wipperfürth, 36 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, katholisch.

5.) Wilhelm Ehlenbeck aus Himmern, Kreis Düsseldorf, 30 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, reformirt.

6.) Peter Kappe aus Wipperfürth, 32 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, katholisch, getaufter.

7.) Johann Hoffstadt, aus Wipperfürth, 36 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, katholisch.